

Widmungsverfügung

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Odenthal vom 12.12.2023 werden hiermit gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in der z. Zt. geltenden Fassung die Straßen

- a) **Blievacker** und **Sommerkamp Feld** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7 gelegenen Flurstücke Teilflächen aus Nr. 4415 und 4822 und Flurstücke Nr. 4832, 4860, 4862 und 4863.
Die Verkehrsflächen im nordwestlichen Bereich der Straße Blievacker (in Höhe der Hausnummern 23 und 23a) und im nordöstlichen Bereich der Straße Sommerkamp Feld (Zufahrt von der St.-Engelbert-Straße) in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7, Flurstück Nr. 4822 tlw. werden als öffentliche Parkplatzflächen gewidmet.
Für die Verkehrsfläche in der Gemarkung Unter-Odenthal, Flur 7, Flurstück Nr. 4816 und 4824 und eine Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 4822 wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgängerbereich beschränkt.
- b) Teilabschnitt **Oberscheid** und **Oberscheider Feld** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 10 gelegenen Flurstücke Teilfläche von Flurstück 1329 bis zur Höhe des Flurstückes Nr. 2399 und die Flurstücke Nr. 2411, 2414, 2419, 2424, 2428 und 2433.
Für die Verkehrsfläche in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 10, Flurstück Nr. 2412 wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgängerbereich beschränkt.
- c) **Sonnenhang** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei der Fläche handelt es sich um das in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 14 gelegenen Flurstück Nr. 873.
- d) Teilabschnitt **Krämergasse** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Wohnweg gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 4 gelegenen Flurstücke Teilflächen von Flurstück Nr. 1240 und 1697 bis in Höhe des Flurstückes Nr. 1216 und die Flurstücke Nr. 1691, 1869, 1910, 1912, 1914 und 1916. Der Wohnweg erstreckt sich insgesamt auf ca. 75 m vom Wendehammer aus in nördlicher Richtung.
- e) Teilabschnitt **Waldblick** uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Bei den Flächen handelt es sich um die in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 4 gelegenen Flurstücke 1850, 1873, 1879, 1920 und eine Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1923.
Für die Verkehrsfläche in der Gemarkung Ober-Odenthal, Flur 4, Teilfläche aus Flurstück Nr. 1923 wird der Allgemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrerbereich beschränkt.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Odenthal, den 13.12.2023

Der Bürgermeister

gez.:

Lennerts